

- Entwurf -

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

## Zweckvereinbarung

### zur Übertragung von Aufgaben in den Bereichen der Kfz-Zulassung, des Straßenverkehrsrechts und des Fahrerlaubniswesens

zwischen

dem Wartburgkreis,  
vertreten durch den Landrat, Herrn Reinhard Krebs,  
dienstansässig: Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

Landkreis –

und

der Stadt Eisenach,  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Katja Wolf,  
dienstansässig: Markt 1, 99817 Eisenach

- Stadt –

Aufgrund der §§ 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290 ff.) in der aktuell gültigen Fassung, wird folgende Zweckvereinbarung zur Übertragung der nachfolgenden Aufgaben im Bereich des Straßenverkehrszulassungsrechts, des Straßenverkehrsrechts und des Fahrerlaubniswesens geschlossen:

#### § 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Stadt überträgt dem Landkreis gemäß § 7 Abs. 2 ThürKGG mit Wirkung zum ersten Tag des auf die Bekanntmachung dieser Zweckvereinbarung folgenden Kalendermonats 01.01.2020 die ihr als

Formatiert: Block, Einzug: Erste Zeile: 0 cm

- ~~untere~~ Straßenverkehrs-Zulassungsbehörde (§ 3 Abs. 3, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 ThürStVRZustÜV),
- ~~untere~~ Straßenverkehrs- und untere Verkehrsbehörde (§ 5 Abs. 3 ThürStVRZustÜV),
- ~~untere staatliche~~ Behörde gemäß § 3 ThürGefGZustVO (Gefahrgut),
- ~~untere staatliche~~ Behörde gemäß § 1 ThürPBefZustÜV (Personenbeförderung) und
- ~~untere staatliche~~ Behörde gemäß § 1 ThürZustGüKVO (Güterkraftverkehr)

Kommentiert [Be1]: Herr Beireiß, TLVWA, regt fernmündlich an (05.11.19) die Inkrafttretens Regelung zu ändern.

sowie

- untere Fahrerlaubnisbehörde (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 ThürStVRZustÜV)

obliegenden Aufgaben und zugleich alle damit verbundenen notwendigen Befugnisse einschließlich der Befugnis, Verwaltungsakte und Rechtsverordnungen auch mit Wirkung für das Gebiet der Stadt zu erlassen sowie alle Maßnahmen zu ihrer Durchführung im Geltungsbereich der Stadt wie im eigenen Gebiet zu treffen (§§ 8 Abs. 1 und 10 ThürKGG)

(2) Der Landkreis verpflichtet sich, die der Stadt obliegenden in Absatz 1 genannten Aufgaben und Befugnisse durch sein Amt für Sicherheit, Ordnung und Verkehr zu erfüllen.

(3) Der Landkreis vereinnahmt hierfür Gebühren und Auslagen gemäß den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen sowie Gebührenordnungen.

Kommentiert [Be2]: Am 05. Nov. regte Herr Beireiß auf meine fernmdl. Anfrage an, die Worte „untere“ bzw. „untere staatliche“ zu streichen. Ferner sah er die Zuständigkeitsübertragung für das Personenbeförderungswesens kritisch. Dies sei nämlich keine Aufgabe des Landkreises und deshalb einer Zweckvereinbarung nicht zugänglich.

Herr Schellenberg, A31, hat auf meine Nachfrage am 06. Nov. Geantwortet:  
„Personenverkehrs- und Güterverkehrs- sowie Kfz Zulassungszuständigkeitsverordnungen sind in der Beziehung der Formulierung gleichlautend (Landrat und Kf Stadt im ÜV).“

„Weder fachliche SB in des Ministeriums noch SB in des TLVWA können die von Ihnen geschilderte unterschiedliche Betrachtungsposition (hier nein zu Aufgaben PBefG) nachvollziehen. Verbale Nachfrage zur Begründung dessen wäre sinnvoll.“

- Entwurf -

## § 2

### Kostenaufteilung, Kostenerstattung, Haftung

(1) Die Stadt erstattet dem Landkreis jährlich die anteiligen Kosten für die Aufgabenerfüllung im Bereich des übergehenden Zulassungs-, Fahrerlaubnis- und Straßenverkehrsrechts (§ 9 Abs. 3 ThürKGG)

(2) Grundlage der Berechnung des Erstattungsbetrages sind das Rechnungsergebnis des Haushaltes des Landkreises sowie die vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Einwohnerzahlen zum 31.12. des vorvergangenen Jahres.

(3) Der Erstattungsbetrag beträgt (Einwohnerverhältnis) 26,139 vom Hundert des jährlichen Zuschussbedarfs des Abschnitts 11 – Öffentliche Ordnung Verwaltungshaushalt – Unterabschnitte 1130 KFZ-Zulassung, Verkehrsrecht und 1131 Fahrerlaubniswesen – zzgl. weitere einschlägigen Haushaltsstellen, die ermittelten Abschreibungen und die Raumkosten. Abweichend wird für das Jahr 2020 der Zuschussbedarf für die ab Aufgabenübergang betroffenen Monatswerte auf Basis der monatlichen Haushaltsrechnung ermittelt.

(4) Investitionskosten (z.B. Einmalbeträge für zusätzliche oder neue Überlassungslizenzen wie OK.Verkehr, Hardwareanpassungen o.ä.), die ihre Veranlassung in der effektiven und effizienten Übernahme der Aufgaben haben, werden in voller Höhe (Einmalbetrag) im Übrigen als kalkulatorische Kosten unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter in die Ermittlung des Erstattungsbetrages einbezogen. Sofern nicht sofort zur Zahlung fällig, bemisst sich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach den amtlichen Abschreibungstabellen.

(5) Die Raumkosten (Kosten für die Benutzung der Büros ohne Abschreibungen für technische Ausstattungen) werden als pauschalierter Betrag in Höhe von 3.550 € je Stelle und Haushaltsjahr erhoben. Im Jahr 2020 erfolgt die Berechnung anteilig der vom Aufgabenübergang betroffenen Monate mit je einem Zwölftel. Grundlage für die Ermittlung der Mitarbeiteranzahl bildet der jeweils für den Abrechnungszeitraum gültige Stellenplan. Die Pauschale erhöht sich zum Ausgleich der Preissteigerungen im Jahr 2021 ~~um~~ auf 3.6600 € je Stelle.

(6) Verwaltungsgemeinkosten außerhalb des Amtes für Sicherheit, Ordnung und Verkehr sowie eine kalkulatorische Verzinsung werden bei der Berechnung des Erstattungsbetrages nicht berücksichtigt.

(7) Am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres erfolgen Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses des Vorjahres. Mit der Abschlagszahlung am 15.05. werden zugleich eventuelle Über- oder Unterzahlungen der vorjährigen Abschlagszahlungen verrechnet. Für das Jahr des Beginns dieser Vereinbarung werden zum 15.05.20 und 15.11.20 Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 50.000 € vereinbart.

(8) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Kostenerstattungen kann der Landkreis Verzugszinsen vom Zeitpunkt der Fälligkeit an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches fordern.

(9) Der Landkreis stellt der Stadt die erforderlichen Finanz- und Statistikerunterlagen zur Verfügung.

(10) Regressansprüche und sonstige Forderungen Dritter gegenüber der Stadt, die ihren Entstehungsgrund vor dem Aufgabenübergang auf den Wartburgkreis haben, sind von der Stadt zu erfüllen. Erforderlichenfalls ist die Stadt verpflichtet, den Wartburgkreis von Forderungen Dritter freizustellen.

## § 3

### Personal

(1) Die im Stellenplan der Stadt Eisenach für das Ordnungsamt, Abteilung Straßenverkehr ausgebrachten Stellen (Aufgaben) gehen einschließlich des am Tag des Inkrafttretens

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Kommentiert [Be3]: Aufgrund der nunmehr flexiblen Inkrafttretens Regelung Kostenregelungen der ZV Umweltrecht übernommen.

Formatiert: Nicht Hervorheben

- Entwurf -

[dieser Zweckvereinbarung zum 01.01.2020](#) auf den Planstellen vorhandenen Personals auf den Landkreis über.

(2) Die zum Personalübergang getroffenen Regelungen des Eisenach-Neugliederungsgesetzes vom 12. September 2019 (~~§§ 7, 8~~) sind entsprechend anzuwenden. Ebenso die Regelungen des Zukunftsvertrags vom 04.04.2019 (§ 8 Abs. 2, 3, 5 und 6).

(3) Die Festlegung der übergehenden Personen soll einvernehmlich bis [am Tage der Unterzeichnung dieser Zweckvereinbarung in Kraft treten](#), ~~spätestens 15. November 2019~~ erfolgen.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Zentriert

Kommentiert [Be4]: Wie vor

Kommentiert [Be5]: Anpassung an EisenachNGG

Kommentiert [Be6]: Anpassung an die Formulierung der ZV Umwelt

#### § 4 Beteiligung der Stadt

(1) Vor dem Erlass von ausschließlich das Gebiet der Stadt betreffenden Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen ist die Stadt anzuhören, ebenso in Verfahren, in denen der Wartburgkreis das Gebiet der Stadt betreffend als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt wird.

(2) Der Landkreis wird die Stadt über bedeutsame Vorgänge oder bedeutsame Entwicklungen im unter § 1 Abs. 1 genannten Aufgabenbereich unverzüglich informieren.

(3) In außergewöhnlichen das Gebiet der Stadt betreffenden Situationen wird der Landkreis der Oberbürgermeisterin oder einen von ihr bestimmten Vertreter der Stadt in entsprechende Gremien (z.B. Verwaltungskrisenstab) als Beobachter berufen.

#### § 5 Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit [Ablauf des 31.12.2021 dem gesetzlichen Aufgabenübergang auf den Wartburgkreis](#).

(2) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen. Im Übrigen wird das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt bestehen.

Kommentiert [Be7]: Änderungsempfehlung von Herrn Beireiß

#### § 6 Auseinandersetzung bei Kündigung

Im Falle einer Kündigung dieser Zweckvereinbarung hat die Stadt das auf den Landkreis übergegangene und mit dem In-Kraft-Treten der Kündigung vorhandene Personal (§ 3) zu übernehmen. Sofern sich der Personalbestand gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung erhöht hat, hat die Stadt Eisenach auch dieses Personal anteilig zu übernehmen. Die Festlegung der übergehenden Personen soll einvernehmlich erfolgen.

#### § 7 Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, ist vor Beschreitung des Rechtsweges die obere Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

Formatiert: Block

#### § 8 Salvatorische Klausel

- Entwurf -

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Formatiert: Zentriert

Formatiert: Schriftart: 12 Pt.

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/oder ersetzende Regelung erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

## § 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Kalendermonats 01.01.2020 in Kraft.

Zeitgleich tritt der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Personalstellung und gemeinsame Nutzung von Liegenschaften zur Durchführung von Zulassungsaufgaben vom 12.05.2003 / 28.05.2003 außer Kraft.

Kommentiert [Be8]: Die Formulierung an dieser Stelle allerdings ist anders als in § 1 und § 3 zwingend.

Bad Salzungen,  
Wartburgkreis

Eisenach,  
Stadt Eisenach

Krebs (Siegel)  
Landrat

Wolf (Siegel)  
Oberbürgermeisterin

ENTWURF